



Beilagen
RU4-A-290/027-2015
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Mag. Johannes Scheuringer	15202		23. Juni 2015

Betrifft
Änderung des NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetzes (NÖ IBG), Motivenbericht

Hoher Landtag !

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 23.06.2015

Ltg. - **697/I-2/2-2015**

U-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (auch als „Seveso III Richtlinie“ bezeichnet), zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates, ABl. Nr. L 197 vom 24. Juli 2012, Seite 1 (auch unter der Bezeichnung „Seveso II Richtlinie“ bekannt), ist bis 31. Mai 2015 umzusetzen.

Diese Umsetzung betrifft nicht nur Materien, in denen die Gesetzgebungskompetenz beim Bund liegt (wie z.B. Abfallwirtschaft, Gewerbe) sondern auch solche, in denen den Ländern die Gesetzgebung zusteht.

In Weiterführung der bisherigen Systematik soll die Umsetzung der Seveso III Richtlinie (künftig kurz als Richtlinie bezeichnet) - soweit es sich um betriebsbezogene Bestimmungen im weiteren Sinn (Betreiber- und Behördenpflichten) handelt - durch Änderung des NÖ IPPC- Anlagen und Betriebe Gesetzes (NÖ IBG), LGBl. 8060, erfolgen. Im einzelnen sollen

- die Begriffsbestimmungen angepasst,
- die Pflichten des Betreibers eines (Seveso) Betriebes konkretisiert,

- Bestimmungen über das Sicherheitskonzept, den Sicherheitsbericht und den internen Notfallplan angepasst,
- die Pflichten der Behörde, insbesondere über Durchführung von Inspektionen, neu geregelt und
- die Strafbestimmungen ergänzt

werden.

Bei Realisierung des Entwurfes ist mit keinen finanziellen Auswirkungen für Bund, Länder und Gemeinden zu rechnen.

Ziele des Klimabündnisses werden durch den Entwurf nicht berührt.

Der Entwurf umfasst ausschließlich die zur Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Bestimmungen und unterliegt daher gemäß Art. 6 Abs.1 Z 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814-0, nicht der genannten Vereinbarung.

Besonderer Teil:

Zu Z 1 und 2

Das Inhaltsverzeichnis wird um die neuen §§ 7a und 7b ergänzt; die Überschrift zu § 8 wird angepasst.

Zu Z 3

Die Überschrift des letzten Absatzes wird sprachlich verkürzt und dem neuen Inhalt (§ 12 neu) angepasst.

Zu Z 5

Die Richtlinie unterscheidet in ihrem Art. 3 Z 2 und 3 zwischen Betrieben der unteren und Betrieben der oberen Klasse. Maßgeblich für die Zuordnung sind die Mengenschwellen (Anhang I Teil 1 und 2 der Richtlinie), die auf die im Betrieb vorhandenen gefährlichen Stoffe, die namentlich angeführt werden, abstellen.

Zu Z 6

Das Zitat ist auf die Richtlinie richtig zu stellen.

Zu Z 7

Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie erfordert die Anpassung bei den Betreiberpflichten.

Zu Z 8

§ 7 Abs. 2 setzt Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie um. Unter „Inbetriebnahme“ wird die Aufnahme der Tätigkeit verstanden, die dazu führt, dass ein Betrieb diesem Abschnitt unterliegt, gleichgültig, ob es sich um einen neu errichteten oder einen bestehenden Betrieb handelt oder die geänderte Tätigkeit die Ursache für seine Einstufung unter § 1 Abs. 1 Z 2 ist.

§ 7 Abs. 3 setzt Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie um, § 7 Abs. 4 den Art 13 Abs. 2 lit. c. § 7 Abs. 5 erweitert die Informationspflichten entsprechend Art. 16 der Richtlinie. § 7 Abs. 6 dient der Umsetzung von Art. 11 der Richtlinie.

Zu Z 9

§ 7a Abs. 1 und 2

Die bisherigen Bestimmungen über das Sicherheitskonzept wurden durch Art. 8 der Richtlinie präzisiert; die Umsetzung von Art. 8 Abs. 1, 2 und 5 der Richtlinie erfolgt in § 7a Abs. 1 und 2. Die Richtlinie unterscheidet hinsichtlich des Sicherheitskonzeptes in Art. 8 Abs. 5 zwischen Betrieben der oberen und der unteren Klasse. Bei Betrieben der oberen Klasse hat das Managementsystem den Grundsätzen eines Sicherheitsmanagementsystems im Sinne des Anhanges III der Richtlinie zu entsprechen. (siehe Art. 8 Abs. 5 der Richtlinie)

§ 7a Abs. 3 und 4

Die durch die Richtlinie geänderten Bestimmungen über den (verpflichtenden) Sicherheitsbericht der Betriebe der oberen Klasse werden umgesetzt.

§ 7a Abs. 5

Mit dem ersten Satz wird Art. 11 der Richtlinie umgesetzt. Der zweite Satz ergeht in Umsetzung von Art. 8 Abs. 4 (Sicherheitskonzept) und Art. 10 Abs. 5 (Sicherheitsbericht) der Richtlinie.

§ 7a Abs. 6

Mit dieser Bestimmung wird Art. 12 der Richtlinie (Erstellung des internen Notfallplanes für Betriebe der oberen Klasse) umgesetzt.

§ 7b Abs. 1

Die Verpflichtung des Art. 9 der Richtlinie zum Informationsaustausch wird durch diese Bestimmung umgesetzt.

§ 7b Abs. 2

Es wird Art. 14 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie umgesetzt.

Zu Z 11

§ 8 Abs. 1 und 2

Für jeden Betrieb muss die zuständige Behörde (wie schon bisher zufolge § 2 Abs. 1 Z 3 die Bezirksverwaltungsbehörde) ein angemessenes Inspektionssystem erstellen; dieses besteht aus einem Inspektionsplan und einem Inspektionsprogramm. § 8 Abs. 1 und 2 setzen Art. 20 Abs. 1 und 2 der Richtlinie um.

§ 8 Abs. 3

Die inhaltlichen Anforderungen an den Inspektionsplan ergeben sich aus Art. 20 Abs. 3 der Richtlinie.

§ 8 Abs. 4

§ 8 Abs. 4 dient der Umsetzung von Art. 20 Abs. 4 und 5 der Richtlinie. Die zeitlichen Abstände der Vor-Ort-Besichtigungen, die im Programm für routinemäßige Inspektionen festzulegen sind, beträgt bei Betrieben der oberen Klasse maximal ein Jahr, bei Betrieben der unteren Klasse höchstens 3 Jahre. Bei bedeutenden Verstößen ist eine zusätzliche Inspektion innerhalb von 6 Monaten verpflichtend.

§ 8 Abs. 5

Mit dieser Bestimmung wird Art. 20 Abs. 6 der Richtlinie umgesetzt; die Behörde ist in bestimmten Fällen wie z.B. ernste Beinaheunfälle, schwerwiegende Beschwerden verpflichtet, nicht routinemäßige (zusätzliche) Inspektionen durchzuführen.

§ 8 Abs.7

Über das Ergebnis der Inspektion ist der Betreiber innerhalb von 4 Monaten zu informieren. Die Information hat auch die notwendigen Empfehlungen bzw. Maßnahmen samt Frist für deren Umsetzung zu umfassen. Bei dieser Information handelt es sich um keinen Bescheid. Der Rechtsschutz für den Betreiber ist aber bei einem (Untersagungs)Bescheid nach Abs. 9 gewährt, der als Folge der Nichterfüllung von Maßnahmen, die Bestandteil einer Information im Sinne dieser Bestimmung waren, zu erlassen ist.

§ 8 Abs. 8

Die Pflichten der Behörde nach einem schweren Unfall entsprechen den Anforderungen des Art. 17 der Richtlinie.

§ 8 Abs. 9

Damit wird Art. 19 der Richtlinie umgesetzt.

§ 8 Abs. 10

Damit wird die Bestimmung des Art. 18 Abs. 1 lit. e der Richtlinie umgesetzt. Die bisher in der GewO vorgesehene „Zentrale Meldestelle“ ist in der Novelle der GewO zur Umsetzung der Richtlinie nicht mehr vorgesehen. Es wird daher - entsprechend der Stellungnahme des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft – das jeweils für die Meldepflicht zuständige Bundesministerium als Empfänger der Meldung vorgesehen.

Zu Z 13 und 14

Die Straftatbestände werden an die neue Rechtslage angepasst und ergänzt; der Strafraum soll unverändert bleiben.

Zu Z 15

Der Umsetzungshinweis wird um die Richtlinie ergänzt.

Zu Z 16

Die Übergangsbestimmung bezieht sich auf die mit 31. Mai 2015 außer Kraft tretende Seveso II Richtlinie bzw. auf die mit dieser Novelle aufzuhebenden darauf bezughabenden Bestimmungen und ist daher aufzuheben.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetzes (NÖ IBG) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. P e r n k o p f

Landesrat